

Prognosebescheinigung über den möglichen Abschlusszeitpunkt (§ 15 Abs. 3 u. 3a BAföG)

Name des/der Auszubildenden: _____

Förderungsnummer: _____

Das Prüfungsamt/die Prüfungsstelle bescheinigt hiermit:

Der/die Auszubildende **wurde** am _____ zum Abschlussexamen / zur ersten
Monat / Jahr

Staatsprüfung für _____ **zugelassen**.
Studienfach / Studienziel

Der/die Auszubildende **wurde bislang nicht** zum Abschlussexamen / zur ersten Staatsprüfung **zugelassen**.

Die Zulassung **kann voraussichtlich** im _____ erfolgen.
Monat / Jahr

Im o. g. Studiengang **findet** ein gesondertes Zulassungsverfahren zum Abschlussexamen **nicht statt**. *1

Das Studium **kann** vollständig bis einschließlich _____ abgeschlossen² werden.
Monat / Jahr

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des zuständigen Prüfungsamtes/hauptamtlichen
Mitglieds des Lehrkörpers/Leiters des Prüfungsausschusses

**1 Ist z. B. bei Bachelorstudiengängen der Fall, in denen die Studienabschlussleistungen aus den studienbegleitenden Einzelleistungen und der Bachelor-Thesis des Haupt-/Fachstudiums bestehen.*

**2 Für den Abschluss einer Hochschulausbildung ist der Zeitpunkt der letzten Prüfungshandlung maßgebend. Besteht der letzte Prüfungsteil aus einer Prüfungsarbeit, deren Anfertigung mehr als ein Tag in Anspruch nimmt (z. B. Hausarbeit, Examensarbeit, Bachelor-Thesis), so ist der festgesetzte Abgabetermin zu bestätigen.*

§ 15 Abs. 3a BAföG (Studienabschlusshilfe) hat derzeit folgende Fassung:

Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nummer 1, 3 oder 5 geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die Auszubildenden eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegen, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.